

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
Sankt Maria Magdalena - Schönenberg

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 23.02.2021 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Bergstraße in Schönenberg – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.07. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.02.2017 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Schönenberg, den

Die Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Schöenberg vom 01.07. 2021**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|--|--------------|
| a) Rasenreihengräber für Urnen
an der Stele inkl. Pflege und beschrifteter Bronzetafel
15 cm x 6cm (vgl. § 18 Nr. 4 OFrdh) | EUR 1.120,00 |
|--|--------------|

2. Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|--------------|
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 8 OFrdh) | |
| aa) Einzelgräber | EUR 1.200,00 |
| ab) Familiengräber für Erdbestattungen pro Grabstelle | EUR 1.200,00 |
| ac) Rasengrab inkl. Pflege und beschrifteter Grabplatte
50 cm x 32 cm | EUR 2.950,00 |
| Zweite Inschrift Grabplatte | EUR 385,00 |
| b) Urnenwahlgräber (vgl. § 18 Nr. 9 OFrdh) | EUR 1.000,00 |

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

- | | |
|--|--------------|
| a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr)
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 1.200,00 |
| b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 40,00 |
| c) Familiengräber (Verlängerungsgebühr) | EUR 2.400,00 |
| d) Familiengräber (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 80,00 |
| e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) | EUR 1.000,00 |

(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	
f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 50,00

II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein Grabmal auf einem	
a) Reihengrab	EUR 25,00
b) Einzelgrab	EUR 25,00
c) Familiengrab	EUR 25,00
2. sonstige bauliche Anlagen (z.B. Grabeinfassung)	EUR 25,00
3. die Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh)	EUR 25,00
4. eine Exhumierung	EUR 80,00
5. einmalige Verwaltungspauschale	EUR 30,00
6. einmalige Pauschale Friedhofspflege/ Instandhaltung	EUR 60,00
7. Ausgleichs-Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr	EUR 50,00
8. Gebühr der Entfernung von Grabanlagen	
Einzelgrab	EUR 300,00
Doppelgrab	EUR 400,00
Familiengräber (zzgl. Extrakosten bei Mehraufwand)	EUR 600,00
Urnengrab	EUR 250,00

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:

1. Wahlgrabes je Grabbelegung

	Große Grabstelle	EUR 630,00
	Kleine Grabstelle	EUR 470,00
2.	Urnengrabes	EUR 250,00
	Wochenendzuschlag 20%	

IV. Benutzung der Friedhofskapelle EUR 150,00

V. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.07. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 13.02.2017 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Schönenberg, den

Die Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes